



# Rahmenbedingungen zur schulischen Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Überarbeitete Fassung/Stand: April 2009

## Rahmenbedingungen Häufig gestellte Fragen

## Bildung und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

In Schleswig-Holstein leben derzeit 2,829 Mio. Menschen. 355.000 von ihnen haben einen Migrationshintergrund (Mikrozensus 2005/06), davon sind 203.000 deutsche Staatsangehörige. Damit ergibt sich ein Anteil von Personen mit Migrationshintergrund von derzeit etwa 13 %. Der Anteil dieser Personengruppe an der Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein beträgt bei den Jugendlichen unter 18 Jahren bereits 18,9 %, die unter 6-jährigen bilden einen Anteil von 22,5 %.

Absehbar wird also nahezu jedes 4. Kind, das in unseren Grundschulen eingeschult wird, einen Migrationshintergrund haben. In den kreisfreien Städten und im Kreis Pinneberg ist diese Quote deutlich höher.

Das Thema „Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“ wird demzufolge erheblich an Bedeutung zunehmen. Dazu kommen Schülerinnen und Schüler, die als späte Seiteneinsteiger in unsere Schulen integriert werden sollen.

Quelle: Mikrozensus

Alter	Personen mit Migrationshintergrund (Deutsche und Ausländer) in 1 000	Anteil an der Bevölkerung der jeweiligen Altersgruppe in %	davon	
			Ausländer	Deutsche
unter 6	32,2	22,5	3,3	19,2
6 - 18	68,9	18,9	6,5	12,4
18 - 25	36,1	17,1	6,3	10,8
25 - 65	190,4	12,3	6,6	5,7
über 65	27,7	4,9	1,4	3,5
<b>Insgesamt</b>	<b>355,3</b>	<b>12,6</b>	<b>5,4</b>	<b>7,2</b>

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind hier geboren oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten und aus unterschiedlichen Anlässen aus allen Teilen der Welt zugewandert. Ihre Lebenserfahrungen und die mitgebrachten schulischen Vorkenntnisse sind ebenso unterschiedlich wie ihre Erstsprachen und kulturellen bzw. religiösen und familienkulturellen Prägungen.

Die allermeisten von ihnen richten sich auf ein dauerhaftes Leben in Deutschland ein. Sie haben einen Anspruch auf einen Bildungsgang, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht und der ihnen alle diejenigen Unterstützungen bietet, die sie benötigen, um aufbauend auf ihren mitgebrachten Vorkenntnissen und Lebenserfahrungen in Deutschland erfolgreich die Schulen zu besuchen.

Die Ergebnisse der Bildungsstudien in den zurückliegenden Jahren führen uns deutlich vor Augen, dass es uns bisher nicht hinreichend gelungen ist, die Kompetenzentwicklung unserer Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund nachhaltig zu verbessern. Wir haben deshalb bereits ein Bündel von Maßnahmen ergriffen, um allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft zu einer besseren schulischen Biografie zu verhelfen.

Insbesondere soll in allen Bildungseinrichtungen die Förderorientierung verstärkt werden. Es gilt, schrittweise eine Lernkultur zu etablieren, die den Blick auf die individuellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen und auf deren Unterstützung richtet, und so zu einer besseren Ausschöpfung der Begabungspotentiale und zu einer Steigerung des Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler aller Schularten zu kommen.

Die Integration der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache geschieht auf der Grundlage schulrechtlicher Rahmenbedingungen, die für die Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache teilweise neu interpretiert und vor allem mit Leben gefüllt werden müssen. In erster Linie geht es dabei um die Entwicklung einer interkulturellen Qualitätsdimension schulischer Arbeit.

Die folgenden Ausführungen sind ausgerichtet an häufig gestellten Fragen und sollen bei der Umsetzung des Integrationsauftrages Hilfestellung geben. Die einzelnen Fragen sind jeweils einem Oberbegriff zugeordnet: Recht auf Bildung und Erziehung, Schulbesuch, Sprachbildung Deutsch, Leistungsbeurteilung und multireligiöse Situation. Die Fußnoten im Text verweisen auf die in dem jeweiligen Zusammenhang bedeutenden Rechtstexte, die am Ende zumeist im Wortlaut wiedergegeben sind.

## **Recht auf Bildung und Erziehung**

Die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft ist eine gegebene Größe. Sie ist ein Faktum, das bei allen schulischen Entscheidungen und Planungen Berücksichtigung finden muss. Einige übergeordnete Rechtsvorschriften bilden dafür den Rahmen.

### **Gelten die Rechtsvorschriften in gleicher Weise für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon, ob sie eine deutsche, eine doppelte oder eine ausländische Staatsangehörigkeit haben?**

**Ja.** Alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen haben unterschiedslos das gleiche Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule, unabhängig von Faktoren wie Religion, kultureller Tradition, Herkunftssprache, Staatsangehörigkeit oder ausländerrechtlichem Aufenthaltsstatus. Im Schulgesetz ist in diesem Zusammenhang ohne jede Einschränkung und Differenzierung von „jungen Menschen“ die Rede.<sup>1</sup>

Dies gleiche Recht auf Bildung und Erziehung setzt eine differenzierte Gestaltung der Bildungswege voraus, die die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und sie zu den bestmöglichen Abschlüssen führt. Dieser Umsetzung sind alle Ebenen des schulischen Bildungs- und Erziehungssystems verpflichtet.<sup>2</sup>

### **Besteht eine Verpflichtung zur Umsetzung interkultureller Bildung und Erziehung?**

**Ja.** Die öffentlichen Schulen fassen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied der Bekenntnisse und der Weltanschauung zusammen.<sup>3</sup> Die Schulen des Landes Schleswig-Holstein sind ein Spiegel vorhandener gesellschaftlicher Vielfalt und sind dem schulgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot verpflichtet. Die Lernausgangslagen sowie die konkreten Lernbedürfnisse sind ethnisch, kulturell, religiös, sprachlich und von den Lebensumständen her vielfältig. Aus diesem Grund sind Bildung und Erziehung interkulturell auszugestalten.

## Wie ist interkulturelle Bildung und Erziehung definiert?

Eine interkulturelle Akzentuierung von Bildung und Erziehung in der Schule umfasst im Blick auf Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in der Hauptsache drei Aufgabenbereiche:

- Förderung ihrer sozialen Integration durch eine konsequente Vermeidung institutioneller und individueller Diskriminierung,
- Förderung ihrer sprachlichen Integration durch einen zügigen und grundlegenden Erwerb der Kommunikations- und Unterrichtssprache Deutsch,
- Förderung ihrer fachlichen Integration durch die interkulturelle Akzentuierung der Unterrichtsgestaltung, Berücksichtigung im Schulprogramm und im schulischen Förderkonzept.

## Gibt es inhaltliche Hilfestellungen für Interkulturelle Bildung und Erziehung?

**Ja.** Die Kultusministerkonferenz hat bereits im Jahre 1996 den Beschluss „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ gefasst und veröffentlicht. Das Bildungsministerium hat 1997 die Handreichung „Interkulturelles Lernen in den Lehrplänen - Anregungen für Schule und Unterricht“ herausgegeben, in der auch der o.g. Beschluss der Kultusministerkonferenz im Wortlaut nachzulesen ist.<sup>4</sup> Darin wird u.a. der schulgesetzliche Auftrag zur Erziehung zu Demokratie und Toleranz<sup>5</sup> als eines der zentralen Anliegen interkultureller Bildung und Erziehung beschrieben.

Die Lehrpläne der allgemein bildenden Schulen ihrerseits konkretisieren die Verpflichtung zur interkulturellen Bildung und Erziehung, sie sind auf allen Gliederungsebenen inhaltlich und strukturell interkulturell akzentuiert. Die Kernprobleme, insbesondere die Kernprobleme 1: *Grundwerte* und 5: *Partizipation*<sup>6</sup> sind diesem Bereich zuzuordnen. Interkulturelles Lernen ist darüber hinaus gesondert als Aufgabenfeld von allgemeiner Bedeutung definiert.<sup>7</sup> Hinweis auf Handreichung DaZ

## Gibt es Curriculare Grundlagen für Deutsch als Zweitsprache in Schleswig-Holstein?

**Ja.** Die Curricularen Grundlagen sehen eine durchgängige Sprachbildung vor. Sie konzentrieren sich, auch auf die Integration der DaZ-Lerner im Rahmen ihres schulischen Unterrichts in der Regelklasse. Sowohl der additive als auch der integrative DaZ-Unterricht sind für die erfolgreiche Teilhabe am deutschen Bildungssystem unbedingt erforderlich (vgl. Ergebnisse der Studien PISA 2000, 2003 und 2006 zu Jugendlichen mit Migrationshintergrund). Forschungsstudien belegen die Notwendigkeit der durchgängigen Sprachbildung in der Regelklassen über alle Schulstufen hinweg.

Die Bestrebungen des Konzepts zur „durchgängigen Sprachbildung“ werden in den Curricularen Grundlagen DaZ aufgegriffen und konsequent auf jeder Kompetenzstufe mitgedacht.

## Sind die Curricularen Grundlagen an die Bildungsstandards angebunden?

**Ja.** Die Forderung nach der Kompetenzvermittlung für das Fach Deutsch durch die Vorgaben der Bildungsstandards ist bei der Konzeption der Curricularen Grundlagen vorherrschend.

Es ist nötig, die Standards für DaZ an den Standards für das Fach Deutsch auszurichten, da nur so eine Integration in das Unterrichtsfach Deutsch erfolgen kann. Daher sind die Curricularen Grundlagen nach den Kompetenzbereichen des Faches Deutsch strukturiert und inhaltlich entsprechend ausgelegt. Das bedeutet, dass die Curricularen Grundlagen den Forderungen der Bildungsstandards nachkommen und eine konsequente Strategievermittlung und den Aufbau von Lern- und Arbeitstechniken vorsehen. Die äußere Strukturierung und der Aufbau der Curricularen Grundlagen sind ebenfalls analog zu den Lehrplänen der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein vorgenommen worden. Die Lehrenden können mit den Curricularen Grundlagen genau wie mit den Lehrplänen arbeiten.

### **Gibt es spezielle Anforderungen an die Lehrkräfte im Blick auf Interkulturelle Bildung und Erziehung?**

**Ja.** Die Lehrkräfte gestalten Erziehung und Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung. Diese Verantwortung<sup>8</sup> ist nicht delegierbar und schließt eine Bewusstheit über die eigene Modell- und Vorbildfunktion gegenüber den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ein. Eine wirksame Erziehung wird in keinem Augenblick die Achtung vor der zu erziehenden Persönlichkeit vergessen. Alle Schülerinnen und Schüler sollen eine Bereitschaft entwickeln und Befähigungen für gewaltfreies interkulturelles Verständigungshandeln erwerben. Lehrkräfte werden durch die Art und Weise, wie sie ihren Unterricht gestalten und mit den Schülerinnen und Schülern kommunizieren, zum Modell für den zwischenmenschlichen Umgang, für Gleichstellung, für interkulturelles Lernen sowie für den Umgang mit sprachlicher Heterogenität und Mehrsprachigkeit.

Diese Aufgabe der interkulturellen Integration ist als Prozess der Schulentwicklung zu sehen, der dann erfolgreich verlaufen wird, wenn sich das Lehrerkollegium in einem von allen getragenen kontinuierlichen Engagement dafür einsetzt.

## **Schulbesuch**

Im Zusammenhang mit dem Schulbesuch sind bereits vor dem Zeitpunkt der Einschulung bis zum Schulabschluss eine Reihe von Entscheidungen zu treffen. Der Einfluss, den diese Entscheidungen auf die zukünftige Lebensperspektive von Schülerinnen und Schülern nehmen, ist erheblich. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

### **Schulpflicht**

#### **Besteht in Schleswig-Holstein Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status?**

**Ja.** Grundsätzlich besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die in Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihren Ausbildungsplatz haben, Schulpflicht.<sup>9</sup> Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.<sup>10</sup> Somit unterliegen auch Kinder und Jugendliche der Schulpflicht, die als Flüchtlinge oder Asylbewerber keinen gesicherten Aufenthaltsstatus aufweisen und z.B. in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes wohnen. Ausländerrechtliche Grundsätze, etwa die Aufenthalts-

dauer oder den Aufenthaltsstatus betreffend, spielen bei der Umsetzung der Schulpflicht keine Rolle. Die Ablehnung einer Schulaufnahme oder die Entlassung unter Bezugnahme auf einen ungesicherten Aufenthaltsstatus ist nicht vorgesehen. Die Schule ist nicht berechtigt, Daten zum Aufenthaltsstatus zu erheben..

Unsicherer Sprachstand bei der Anmeldung zum Schulbesuch am Beispiel Ufuk  
Ufuk, ein Kind mit türkischer Herkunftsfamilie, wird schulpflichtig. Bei der vorgezogenen Schulanmeldung stellt der Schulleiter fest, dass die Deutschkenntnisse Ufuks nicht ausreichen werden, um dem Unterricht in Jahrgangsstufe 1 von Anfang an vollständig folgen zu können. Alle anderen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Schulstart sind bei Ufuk gegeben.

### **Welche Fördermöglichkeiten bestehen vor Eintritt in die Schule, um die geringen Sprachkenntnisse Ufuks zu erweitern?**

In Verbindung mit der Schulanmeldung wird eine Sprachstandseinschätzung vorgenommen. Bei der Feststellung nicht ausreichender Deutschkenntnisse wird eine Sprachförderung im Zeitraum zwischen Schulanmeldung und Einschulung angeboten (SPRINT). Diese findet in der Regel in der Kita statt und ist nach dem Schulgesetz verpflichtend.

Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist mit dem neuen Schulgesetz nicht mehr vorgesehen. Die Grundschule ist eine gemeinsame Schule für alle Kinder, in der Kinder mit unterschiedlichen sozialen Entwicklungen, Fähigkeiten, kulturellen Prägungen, Sprachen, verschiedenartigen Erwartungen, Motivationen und Bedürfnissen ihre Schulzeit beginnen.<sup>11</sup> Die heterogenen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler dürfen einem gemeinsamen Bildungsgang nicht im Wege stehen. Deshalb ist eine flexible Eingangsphase der Grundschule vorgesehen<sup>12</sup>, die allen Lernbedürfnissen in integrativer Weise gerecht wird. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 und 2, der Besuch kann ein bis drei Schuljahre dauern.

Durch die gegebene Flexibilität der Eingangsphase ist somit auch ein ausreichender Zeitraum gegeben, um die sprachlichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Muttersprache zu entwickeln. Den Grundschulen stehen hierfür zweckgebundene Lehrerstunden für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung.

Die inzwischen flächendeckend vorhandenen Deutsch als Zweitsprache-Zentren (DaZ-Zentren) unterstützen und beraten die Schulen zusätzlich bei der sprachlichen Förderung. Dafür stehen derzeit 220 Lehrerplanstellen für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung.

### **Welche konkreten Gestaltungsmöglichkeiten hat die Grundschule, um die notwendigen Lernangebote für Ufuk zu entwickeln?**

Die Schule wird zunächst ein Sprachförderkonzept entwickeln, das ausdrücklich Deutsch als Zweitsprache bzw. Aspekte von Mehrsprachigkeit berücksichtigt. Dabei kann das zuständige DaZ-Zentrum oder die jeweilige Kreisfachberaterin für DaZ mitwirken. Außerdem besteht die Möglichkeit der Bereitstellung personeller Ressourcen für Deutsch als Zweitsprache durch die zuständige untere Schulaufsicht. Das IQSH bietet Fortbildungen und Fachberatung speziell für den Bereich DAZ und Interkulturelles Lernen auf Landesebene und regional an.

## **Welche Möglichkeiten bestehen, wenn bei Ufuk zusätzlich eine erhebliche Sprachentwicklungsverzögerung vermutet wird?**

Bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache muss überprüft werden, ob Auffälligkeiten im Spracherwerbsprozess nur in der deutschen Sprache vorliegen.

Unabhängig vom Sprachstand in der Herkunfts- oder in der Zweitsprache werden alle Kinder in eine Regelschule aufgenommen, um durch die Sprachanregungen Gleichaltriger ihre Sprachentwicklung zu unterstützen. Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im phonetischen/phonologischen Bereich, der nicht herkunftssprachlich bedingt ist, können ambulante/präventive Förderung durch das zuständige Förderzentrum erhalten.

Bei Vermutung organisch bedingter Hörschädigung ist das Landesförderzentrum Hören in Schleswig zu benachrichtigen.

## **Anerkennung der Herkunftssprache an Stelle der 1. oder 2. Fremdsprache und Ausgleichsmaßnahmen**

Omar, Karel und Li Jung werden in die Jahrgangsstufen H8, R9 bzw. G11 erstmalig in eine Schule in Deutschland aufgenommen. Alle drei Jugendlichen haben in ihrem Herkunftsland keine oder andere als die hier verlangten Fremdsprachen gelernt. Sie müssten sich innerhalb kürzester Zeit den Lernstand in den Sprachen erarbeiten, der für den jeweiligen zentralen Schulabschluss vorausgesetzt wird. In dieser Situation ist es nahezu ausgeschlossen, den für den erfolgreichen hiesigen Schulabschluss notwendigen Lernstand in den hier unterrichteten Fremdsprachen nachzuholen. Deshalb können beim Mittleren Bildungsabschluss am Ende der 10. Klasse Feststellungsprüfungen abgenommen werden, um die Herkunftssprache als erste Fremdsprache anerkennen zu lassen. Auf Antrag beim Schulamt kann die Prüfung um ein Schuljahr vorgezogen werden. Im Bereich der Gymnasien ist es möglich, am Ende der 11. Klasse eine Feststellungsprüfung abzulegen, um die Herkunftssprache zum Abdecken fremdsprachlicher Belegverpflichtungen anerkennen zu lassen.

## **Wie ist das Verfahren zur Anerkennung der Muttersprache als 1. oder 2. Fremdsprache geregelt?**

- Es gilt der Grundsatz, dass stets die Eingliederung in bestehende Sprachangebote unserer Schulen nach Prüfung der Zumutbarkeit Vorrang vor Anerkennung der Muttersprache als Fremdsprache hat. Die Eingliederungsmöglichkeit muss in direktem Zusammenhang mit den am Ende der jeweiligen Schulart zu erreichenden Abschlüssen und der möglichen Fortführung des Schulbesuchs gesehen werden. Deshalb ist die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler und auch der Eltern unabdingbar.
- Die Eltern bzw. die volljährigen Jugendlichen stellen einen entsprechenden Antrag bei der Schulleitung.
- Die Schulleitung prüft, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und stellt ggf. einen Antrag auf ministerielle Genehmigung bei der zuständigen Fachaufsicht Fremdsprachen im MBF, mit der Bitte einen entsprechenden Prüfer oder ein Prüferin zu benennen oder zu genehmigen.
- Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird durch eine Feststellungsprüfung ermittelt, ob der Ausbildungsstand in der jeweiligen Muttersprache dem geforderten Abschlussniveau der jeweiligen Fremdsprache an der jeweiligen Schulart entspricht.

### **Unter welchen Voraussetzungen kann diese Regelung nicht in Anspruch genommen werden?**

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die den jeweiligen Fremdsprachenunterricht ab dem normalerweise dafür vorgesehenen Zeitpunkt (z.B. Englisch ab Jahrgangsstufe 5) besucht haben.

### **Gibt es Ausgleichsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit nicht sicheren deutschen Sprachkenntnissen?**

**Ja.** Im Falle besonderer Schwierigkeiten im Umgang mit der Unterrichtssprache Deutsch bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (z. B. bei späten Seiteneinsteigern und Seiteneinsteigerinnen) beschließt die Klassenkonferenz über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs. Es handelt sich dabei um pädagogische Maßnahmen, die ein individuelles Defizit ausgleichen sollen und damit die Schülerin/den Schüler in die Lage versetzen, das (gelernte) Wissen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten unabhängig vom aktuellen Sprachstatus zum Ausdruck bringen zu können. Ausgleichsmaßnahmen dürfen sich nicht auf die fachlichen Anforderungen auswirken, d.h. die Aufgaben dürfen inhaltlich nicht „leichter“ werden als für die anderen Schüler/innen.

### **Wer beschließt die Ausgleichsmaßnahmen?**

Die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz. Die Ausgleichsmaßnahmen werden protokollarisch festgehalten.

### **Gelten Ausgleichsmaßnahmen für alle Fächer und auch für die Abschlussprüfungen?**

**Ja.** Sie beziehen sich auf alle Fächer und gelten auch für die Abschlussprüfungen. Hinweise auf Nachteilsausgleich sind in Zeugnissen nicht zulässig. Aussagen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 6 der Zeugnisverordnung (ZVO).

## **Dauer des Schulbesuchs**

Um allen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache den ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu ermöglichen, kann der rechtliche Rahmen im Blick auf die mögliche Dauer des Schulbesuchs flexibel gehandhabt werden. Die folgenden Fallbeispiele Metin und Leila zeigen einige Gestaltungsmöglichkeiten auf.

### **Beispiel Metin (Bildungsgang Hauptschule):**

Metin, 15 Jahre, hat in der Türkei 8 Jahre die Schule besucht, bevor er ein Schulverhältnis in Deutschland begründet. In der Türkei hat er damit die Schulpflicht erfüllt. Er wird in einer Regionalschule angemeldet.

### **Unterliegt Metin dann noch der hiesigen Schulpflicht?**

**Ja.** Die Vollzeitschulpflicht erstreckt sich über einen Zeitraum von 9 Schuljahren. Nach der Absolvierung von 8 Schuljahren im Herkunftsland unterliegt Metin also noch ein Jahr der hiesigen Schulpflicht.<sup>13</sup>



### **Könnte Metin auch von der Schulpflicht befreit werden?**

**Ja.** Metin könnte von der Schulpflicht befreit werden, aber nur dann, wenn begründet zu erwarten ist, dass Metin den Hauptschulabschluss auch unter Anwendung aller flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht erreichen wird oder wenn eine sinnvolle Förderung nicht möglich ist.<sup>14</sup>

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsicht im Sinne einer Einzelfallentscheidung, und sie wird bei ihrer Entscheidung Wert darauf legen, dass die Schule alle rechtlichen und pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zum Wohle von Metin ausgeschöpft hat. Insbesondere ist hier zu prüfen, wie viele Schulbesuchsjahre unter Ausnutzung des weiten Spielraums maximal noch verbleiben würden. Außerdem muss in diesem Fall ein nahtloser Übergang in eine berufsvorbereitende Maßnahme sichergestellt sein.

### **Wie viele Schuljahre hätte Metin im Bildungsgang der Hauptschule maximal noch zur Verfügung?**

Maximal drei Schuljahre.

Grundsätzlich gilt, dass eine Schülerin oder ein Schüler im Einzelfall die jeweilige Schule um bis zu zwei Schuljahre länger als für die Schulart vorgeschrieben besuchen kann<sup>15</sup>.

Die Regelschulzeit zur Erreichung des Hauptschulabschlusses beträgt neun Schuljahre, Metins maximale Schulbesuchsdauer beträgt somit elf Schuljahre. Er hat im Herkunftsland acht Schuljahre absolviert, so dass er nach dieser Rechnung noch drei Schuljahre Zeit hätte, um den Hauptschulabschluss zu erreichen.

### **Beispiel Leila (Mittlerer Bildungsgang):**

Leila kommt im Alter von 16 Jahren mit ihren Eltern aus Aserbaidschan nach Schleswig-Holstein. Sie legt nach 9 Schulbesuchsjahren im Herkunftsland ein amtlich übersetztes Abschlusszeugnis einer Mittelschule vor. Übertragen auf die hiesige Art der Notengebung hat Leila in ihrem Zeugnis ausschließlich gute bis sehr gute Leistungen bescheinigt bekommen. Ihre Fremdsprachenkenntnisse in Englisch wurden dort mit „gut“ eingestuft.

Leila wird in einer Gemeinschaftsschule angemeldet. Diese Schule ist im Unterricht Deutsch als Zweitsprache erfahren, verfügt über eine zweckgebundene Planstelle für Deutsch als Zweitsprache und wird vom DaZ-Zentrum unterstützt.

### **Kann die Gemeinschaftsschule Leila trotz ihres Alters zum Mittleren Abschluss führen?**

**Ja.** Leila könnte die Gemeinschaftsschule um bis zu zwei Schuljahre länger besuchen als für diesen Bildungsgang vorgesehen. Dies würde eine Gesamtschulzeit von 12 Jahren umfassen. Somit hätte Leila noch 3 Schuljahre Zeit, den Mittleren Abschluss zu erreichen.

### **Wie könnte die Schule Leila in ihrem Bildungsziel unterstützen?**

Sinnvoll erscheint es, Leila in die Jahrgangsstufe 8 aufzunehmen, so dass sie während dieser drei Schuljahre in ihrer Klassengemeinschaft verbleibt.

Da die Schule über entsprechende Kompetenzen und Ressourcen für Deutsch als Zweitsprache verfügt, wird Leila durch zusätzlichen Unterricht in ihrer Zweitsprache Deutsch gefördert werden. Es ist zu erwarten, dass Leila allein aus sprachlichen Gründen nur

schrittweise das Lernniveau der Jahrgangsstufe wird erreichen können. Um sie nicht durch Notengebung zu entmutigen, kann die Schule wegen zu geringer Deutschkenntnisse auf eine Leistungsbewertung in bestimmten Fächern verzichten.

Schließlich kann noch geprüft werden, inwieweit § 8 Abs. 7 SchulG (Anerkennung der Muttersprache als Fremdsprache) Anwendung finden kann.

## Sprachförderung Deutsch

Der Schulerfolg von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache ist entscheidend davon abhängig, inwieweit es der Schule gelingt, die Kenntnisse und Kompetenzen in der deutschen Sprache zügig und grundlegend zu vermitteln. Zielvorstellung muss die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sein.

Das schulgesetzliche Gleichbehandlungsgebot findet hierauf unmittelbare Anwendung. Die nationale (und damit auch: sprachliche) Herkunft der Eltern darf nicht zu einer Benachteiligung führen. Für die Schulen ergibt sich daraus der Auftrag, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ausreichend und qualifiziert Gelegenheit haben, die deutsche Sprache zu erlernen<sup>16</sup>.

In Schleswig-Holstein sind die zur Umsetzung dieses Auftrages benötigten Rahmenbedingungen geschaffen. Es ist Aufgabe aller Lehrkräfte und Schulleitungen, die entsprechenden Vorgaben im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes gestaltend umzusetzen.

### Ist Unterricht Deutsch als Zweitsprache ein fakultatives Angebot?

**Nein.** Das Gleichbehandlungsgebot des Schulgesetzes bedeutet für alle Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache unterrichten, eine Verpflichtung, deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln.

Die Lehrpläne für die Grundschule und die Sekundarstufe I konkretisieren den Auftrag und binden alle Lehrkräfte in allen Unterrichtsfächern in diese Aufgabe ein<sup>17</sup>.

### Gibt es inhaltliche Vorgaben für Deutsch als Zweitsprache?

**Ja.** Unter dem Stichwort Förderung der Basisfähigkeiten sind im Lehrplan Grundschule die inhaltlichen Zielvorstellungen präzisiert. Sie umfassen die Aspekte Hören/Zuhören, Sprechen, Lesen und Schreiben<sup>18</sup>. In dem Lehrplan Sekundarstufe I finden sich entsprechende inhaltliche Vorgaben<sup>19</sup>. Die Lehrkräfte sind im Zusammenhang mit Unterricht für zwei- und mehrsprachige Kinder aufgefordert, die Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch zu nehmen<sup>20</sup>.

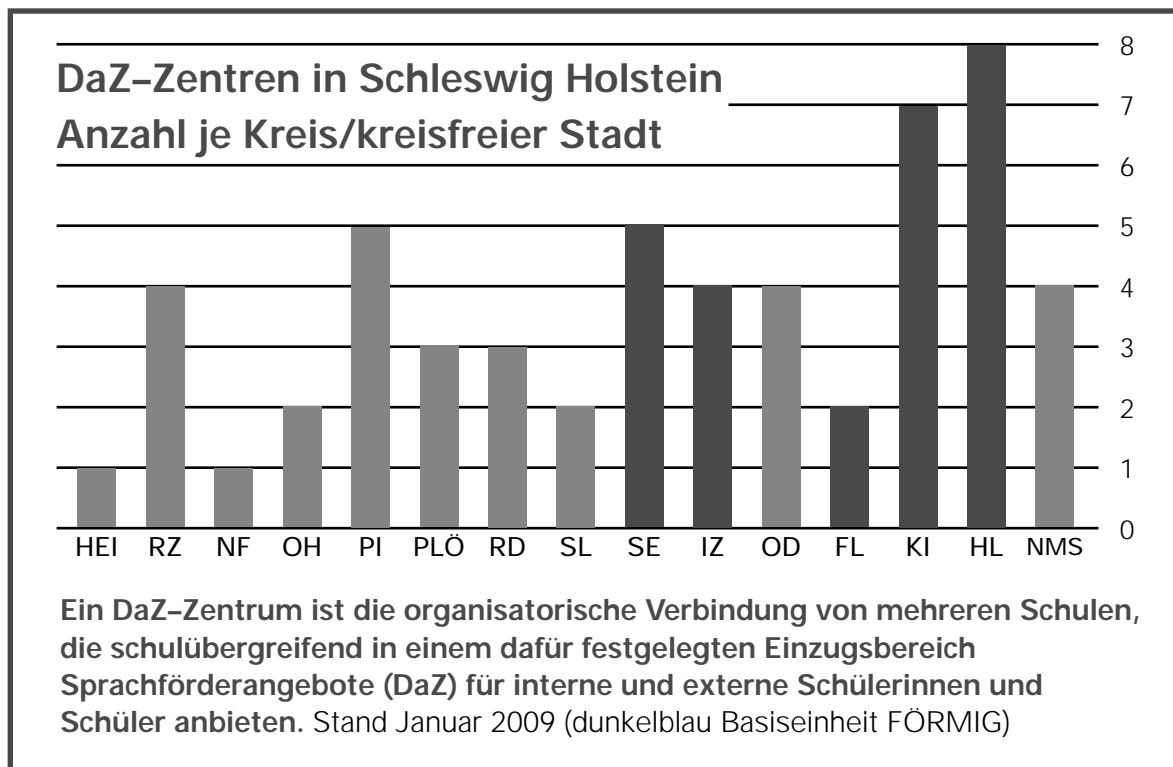
### Stehen den Schulen Personalressourcen für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung?

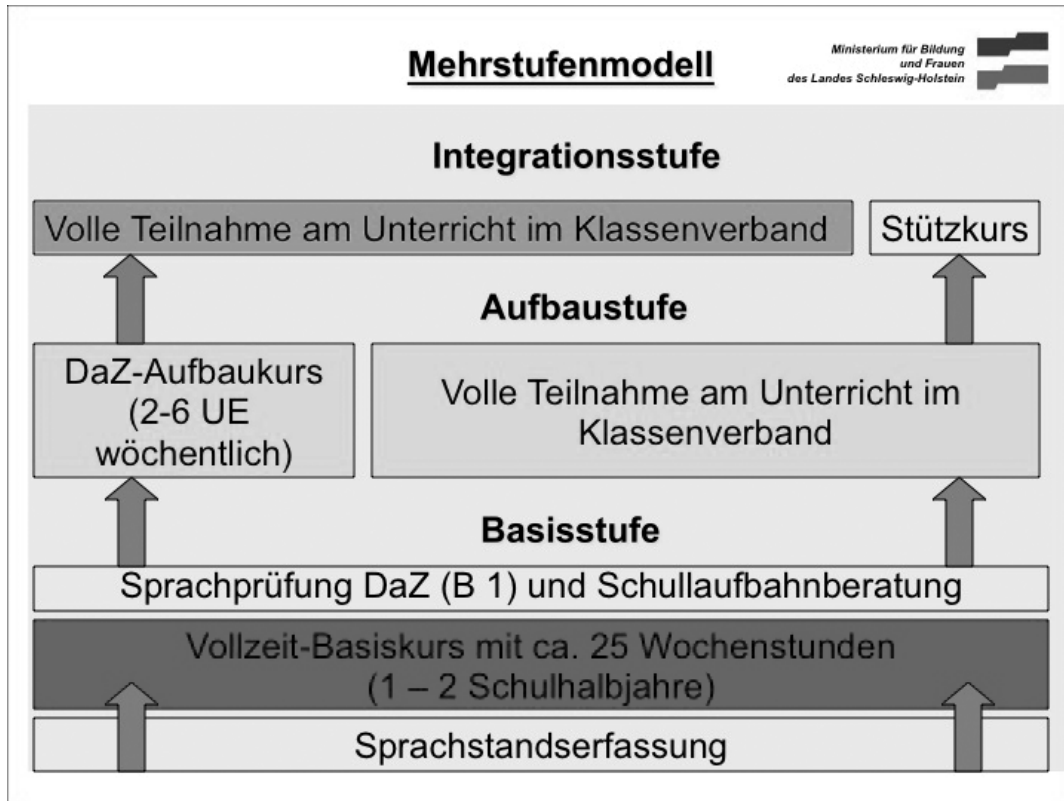
**Ja.** Insgesamt werden den Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen 220 Lehrerplanstellen für DaZ zugewiesen. In Schleswig-Holstein erfolgt die schulische Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bisher überwiegend in Maßnahmen, die unmittelbar in der jeweils von den betroffenen Schülerinnen und Schülern besuchten Schule angeboten werden. Die Zahl der Lehrerstunden wird in den jährlichen

Planstellenerlassen auf der Zahlengrundlage der jeweils aktuellen Schulstatistik zugewiesen. Diese Stunden sind ausschließlich und unmittelbar für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache zu verwenden. Alle Schulen, die Stunden aus dieser Zuweisung erhalten, sind verpflichtet, die Förderung von Deutsch als Zweitsprache in ihr schulisches Förderkonzept aufzunehmen und diese Unterrichtsstunden im Hauptstundenplan nachzuweisen. Schulen, die Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache aufgenommen haben, unterstützen diese bei der zügigen Entwicklung der Deutschkenntnisse durch Sprachintensivkurse, den Regelunterricht begleitenden Förderunterricht und binnendifferenzierende und individualisierende Verfahren.

### Wie sind die Deutsch als Zweitsprache-Zentren organisiert?

Schulen im Land Schleswig-Holstein haben damit begonnen, sich zu „Deutsch als Zweitsprache-Zentren“ (DaZ-Zentren) zu verbinden. Ein DaZ-Zentrum ist die organisatorische Verbindung von mehreren Schulen, die schulartübergreifend in einem dafür festgelegten Einzugsbereich Sprachförderangebote (DaZ) für interne und externe Schülerinnen und Schüler auf unterschiedlichen Niveaustufen anbieten. Im Rechtssinne bleiben die eng kooperierenden Schulen eigenständig. DaZ-Zentren sind flächendeckend eingerichtet. Außerdem stehen in allen Kreisen und kreisfreien Städten seit dem Schuljahr 2008/09 Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung. Diese sind über das jeweilige Schulamt erreichbar. Jede Schule hat nach dem Erlass zum Planstellenzuweisungsverfahren eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für DaZ (DaZ-Beauftragte).





Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach dem Prinzip des Mehrstufenmodells. Überwiegend werden Schülerinnen und Schüler mit nicht sicherer Sprachkompetenz Deutsch integrativ beschult, also vom zuständigen DaZ-Zentrum in ihrer Schule beraten und unterstützt. Bei fehlenden oder kaum vorhandenen Sprachkenntnissen kann die zeitlich befristete Aufnahme in das zuständige DaZ-Zentrum notwendig werden. Dafür kann die Schulaufsichtsbehörde eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund einem bestimmten DaZ-Zentrum zuweisen (§ 24 Abs. 5 SchulG)

## Leistungsbeurteilung

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind schon allein auf Grund ihrer in der Regel nicht ausreichenden Sprachkompetenz Deutsch nur eingeschränkt in der Lage, in vollem Umfang den Lernanforderungen im Unterricht zu entsprechen. Die Schule kann nicht erwarten, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihren Deutschkompetenzen auf einer Stufe mit Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern stehen. Außerdem liegt es auf der Hand, dass der Fachunterricht und seine speziellen Begrifflichkeiten zusätzliche Probleme bereiten.

Bei der Messung, Bewertung und Beschreibung der Schulleistungen tritt in diesem Zusammenhang (analog etwa zur Kompetenz in einer Fremdsprache) oft das Problem auf, dass das rezeptive Verstehen der Unterrichtsinhalte wesentlich weiter entwickelt ist als die Fähigkeit, in deutscher Sprache adäquat darüber zu reden und zu schreiben.

Vor diesem Hintergrund gelten für diese Schülergruppe die im Folgenden aufgeführten speziellen Bestimmungen im Blick auf Leistungsmessung, Leistungsbewertung und -beschreibung sowie die Zeugniserteilung.

### **Darf in den Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in einzelnen Fällen auf eine Benotung verzichtet werden?**

**Ja.** Im Einzelfall ist eine Leistungsbewertung aufgrund der zu geringen Deutschkenntnisse ausgeschlossen. Davon geht auch die Zeugnisverordnung, die für alle Schularten gilt, aus, da sie für diese Fälle einen entsprechenden Vermerk im Vermerk im Zeugnis vorsieht.<sup>21</sup> Normalerweise wird die Zahl der nicht benoteten Fächer in den Zeugnissen mit zunehmender Schulbesuchsdauer in Deutschland kontinuierlich abnehmen. Dabei können in der Regel Fächer wie Sport, Musik, Kunst usw. schon früher bewertet werden, während sprachintensive Fächer, vor allem solche mit Fachvokabular sowie der reguläre Deutschunterricht, schrittweise nachfolgen. Wird von dieser Möglichkeit zum Wohle der Schülerin oder des Schülers Gebrauch gemacht, so ist in den Erläuterungen des Zeugnisses explizit darauf hinzuweisen, dass die Leistungen in dem jeweiligen Fach auf Grund der geringen Deutschkenntnisse nicht benotet werden können. Wünschenswert ist es hier, dass dieser Hinweis ergänzt wird durch qualitative Aussagen zum erreichten Lernstand in der deutschen Sprache.

### **Müssen bei einer Benotung immer die Lehrplananforderungen der Jahrgangsstufe des Kindes als Maßstab gelten?**

**Nein.** Eine andere Möglichkeit, den Lernfortschritt in einem Fach nachvollziehbar zu umschreiben, besteht darin, dass man die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers benotet, dabei aber nicht die Maßstäbe ihrer oder seiner aktuellen Jahrgangsstufe anlegt, sondern der Jahrgangsstufe, die den gezeigten Leistungen entspricht. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Adam besucht die Jahrgangsstufe 7 und hat zwei Jahre Englischunterricht aufzuholen. Würde er nach den Anforderungen seiner Jahrgangsstufe benotet, bekäme er ein „mangelhaft“. Legt man die Maßstäbe Jahrgangsstufe 6 an, bekäme er ein „befriedigend“. Wird diese Möglichkeit gewählt, so muss in den Zeugnis Erläuterungen darauf hingewiesen werden: „Die Englischnote entspricht den Anforderungen der Jahrgangsstufe 6.“

### **Liegen bei der Leistungsbewertung im Blick auf den Lernfortschritt in Deutsch als Zweitsprache besondere Verpflichtungen vor?**

**Ja.** Allzu oft wird verkannt, dass Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sämtlichen Unterricht in ihrer zweiten Sprache Deutsch absolvieren müssen, ohne dass sie diese Sprache ausreichend beherrschen. Der allgemeine Lernfortschritt dieser Schülerinnen und Schüler wird entscheidend von der Bereitschaft und Befähigung ihrer Lehrkräfte abhängen, den Lernfortschritt sowie den tatsächlich erreichten Kompetenzgrad in der deutschen Sprache qualifiziert zu erkennen und zu beschreiben.

Zeugnisaussagen wie z.B. „Dilek hat gute Fortschritte im Gebrauch der deutschen Sprache gemacht“ sollten vermieden werden, wenn sie nicht durch fachliche Aussagen konkretisiert werden. Der Lernfortschritt in Deutsch als Zweitsprache soll in qualitativer und quantitativer Hinsicht beobachtet und in den Zeugnissen beschrieben werden. Dabei ist es möglich, mündliche und schriftliche Sprachfertigkeitenleistungen gesondert zu bewerten.<sup>22</sup>

### **Mariangela nimmt am Nachmittag an dem sog. Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht des italienischen Konsulats teil. Kann die Teilnahme an diesem Unterricht im Zeugnis Berücksichtigung finden?**

**Ja.** Mariangela besucht seit dem zweiten Schuljahr regelmäßig zusätzlich zu dem Unterricht ihrer Regelschule den Ergänzungsunterricht des italienischen Konsulats. Sie kann dort parallel zu hiesigen Schulabschlüssen auch Abschlüsse nach italienischem Standard erwerben. Der Unterricht in ihrer Muttersprache hat positive Auswirkungen auf ihren Umgang mit ihrer Zweisprachigkeit und führt zu einer größeren Sicherheit in beiden Sprachen. Das italienische Konsulat wird die Regelschule über die regelmäßige Teilnahme sowie den erzielten Erfolg unterrichten. Die Klassenkonferenz kann nun beschließen, dass Mariangelas Teilnahme am italienischen Unterricht im Zeugnis vermerkt wird<sup>23</sup>. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten: Es wird lediglich die Teilnahme vermerkt (Mariangela hat am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht des italienischen Konsulats teilgenommen.) oder es wird auch der erzielte Erfolg vermerkt (Nach Mitteilung des italienischen Generalkonsulates hat Mariangela an dem vom Generalkonsulat durchgeführten muttersprachlichen Unterricht teilgenommen. Sie hat dort die Note „gut“ erzielt.).

## Multireligiöse Situation

Einwanderungsgesellschaften sind immer auch multireligiöse Gesellschaften. In den Schulen des Landes bildet sich diese Realität seit Jahrzehnten ab.

Schülerinnen und Schüler, die an eine andere als die beiden christlichen Konfessionen gebunden sind, finden in Schleswig-Holstein zur Zeit kein dem evangelischen oder katholischen Religionsunterricht vergleichbares Unterrichtsangebot vor. Für den Fall, dass eine Schule Philosophieunterricht anbietet, nehmen die Schülerinnen an diesem Unterricht teil.<sup>24</sup>

### **Hat Mohammad Anspruch auf Beurlaubung vom Unterricht an religiösen Feiertagen seiner Glaubensgemeinschaft?**

**Ja.** Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes gelten die Beurlaubungsgrundsätze für die Teilnahme an religiösen Feiertagen und Festen für alle Konfessionen und Glaubensgemeinschaften. Mohammad hat Anspruch auf Beurlaubung zum Besuch von Gottesdiensten und Festen an den Feiertagen seiner Religionsgemeinschaft.<sup>25</sup>

Die unter diese Bestimmung fallenden islamischen und auch jüdischen Feiertage werden jeweils mit Termin und kurzer Beschreibung des Hintergrundes im Nachrichtenblatt veröffentlicht. Unter der Internet-Adresse [www.islam.de](http://www.islam.de) sind Informationen zu den islamischen Feiertagen zu erhalten.

### **Fatima ist gläubige Muslimin und möchte ihr Kopftuch daher auch während des Schulbesuches tragen. Ist dies in Schleswig-Holstein erlaubt?**

**Ja.** Das religiös motivierte Tragen eines Kopftuches oder Tschadors ist Schülerinnen als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Religionsausübungsfreiheit erlaubt. Es existiert keine Rechtsvorschrift, die dies untersagt.

Allerdings stellt sich die Frage im Zusammenhang mit Sport- oder Technikunterricht anders. In diesem Fall ist nach einer Lösung zu suchen. Hier muss in Erwägung gezogen werden, dass Verletzungsgefahr bestehen kann.

### **Wird in Schleswig-Holstein Islam-Unterricht angeboten?**

**Ja.** Islam-Unterricht wird seit dem Schuljahr 2007/08 in einigen Grundschulen als religionskundliches Unterrichtsangebot vorgehalten, er ist kein Bekenntnisunterricht. Die Teilnahme ist freiwillig

Der Islamunterricht wird von im Schuldienst tätigen Lehrkräften muslimischer Herkunft erteilt, d.h. sie besitzen das Erste und das Zweite Staatsexamen. Der Einsatz von Lehrkräften mit diesen Voraussetzungen erweist sich als notwendig, da diese Lehrkräfte die notwendige pädagogische Professionalität mitbringen und im Kollegium und in den Elternhäusern akzeptiert werden.

Der Lehrplan ist seit Juli 07 auch im Netz einsehbar unter [www.lehrplan.lernnetz.de](http://www.lehrplan.lernnetz.de), Link „Zu den Lehrplänen, Link „Primarstufe“ und Link „Lehrplan Islamunterricht“ .

## **An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?**

### **Jan Stargardt**

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Str. 16-22, 24105 Kiel  
0431-988-2574  
jan.stargardt@mbf.landsh.de

### **Christiane Frauen**

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)  
Schreberweg 5, 24119 Kronshagen  
0431-5403-292  
christiane.frauen@iqsh.landsh.de

### **Sabine Rutten** (Landeskoordinatorin für DaZ)

DaZ-Zentrum Norderstedt  
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt  
040-5115425  
srutten@ipar.de

### **Reinhild Süßenguth** (IQSH-Landesfachberaterin Deutsch als Zweitsprache und Interkulturelle Bildung und Erziehung)

IGS Glinde  
Holstenkamp 29, 21509 Glinde  
040-711832-0  
suessenguth.janz@web.de

oder die zuständige Kreisfachberaterin für Deutsch als Zweitsprache beim Schulamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt



1

§ 4 Abs. 1 SchG:

Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.

2

§ 4 Abs. 5 SchulG:

Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht. Die Eltern bestimmen im Rahmen der Rechtsvorschriften darüber, welche Schule das Kind besucht.

3

§ 7 Abs. 3 SchulG:

Die öffentlichen Schulen fassen Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

4

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hg.): Interkulturelles Lernen in den Lehrplänen. Anregungen für Schule und Unterricht, Kiel, 1997 zu beziehen über: Glückstädter Werkstätten, Stadtstraße 35, 25348 Glückstadt, Tel: 04124 / 607-0, Fax: 04124 / 607 – 188

5

§ 4 Abs. 4 SchulG:

Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern.[...] Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

6

Lehrplan Grundschule SH, S.8 sowie Lehrpläne für die Schularten der Sekundarstufe I, S. 5f: Kernproblem 1 (Grundwerte): Bestimmung und Begründung von Grundwerten menschlichen Zusammenlebens sowie die Untersuchung ihrer Ausgestaltungsmöglichkeiten und Gefährdungen. Solche Grundwerte sind der Frieden, die Menschenrechte, das Zusammenleben in der einen Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen

Kernproblem 5 (Partizipation): Bestimmung und Begründung des Rechts aller Menschen zur Gestaltung ihrer politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse, zur Mitwirkung und Mitverantwortung in allen Lebensbereichen sowie die Untersuchung der Ausgestaltungsmöglichkeiten und Gefährdungen dieses Rechts

7

vgl. Lehrplan Grundschule SH, S.15 sowie Lehrpläne für die Schularten der Sekundarstufe I, S. 9

8

§ 34 Abs. 1 SchulG:

Die Lehrkräfte gestalten Erziehung und Unterricht im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (...), der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung

9

§ 20 Abs. 1 SchulG

Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihren Ausbildungsplatz haben, besteht Schulpflicht.

10

§ 13 Landesmeldegesetz, Fassung vom 30.09.1999, zum Begriff der Wohnung:

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 19 [betrifft Binnenschifferinnen und Binnenschiffer, Seeleute, Anm. d.Verf.] bleibt unberührt.

11

§ 41 Abs. 1 SchulG:

Die Grundschule vermittelt Schülerinnen und Schülern Grundlagen der Bildung und des Lernens, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung

12

§ 41 Abs. 2 SchulG:

[...] Die Jahrgangsstufen 1 und 2 bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit; der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase.

13

§ 20 Abs. 2 SchulG:

Die Schulpflicht bezieht sich u.a. auf die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder einer Sonderschule von insgesamt 9 Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) [...]

14

§ 20 Abs. 3 SchulG:

Die Schulaufsichtsbehörde kann Jugendliche, die im Ausland die Schulpflicht erfüllt hatten, von der Vollzeitschulpflicht oder der Berufsschulpflicht befreien, wenn insbesondere wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann.

15

§ 18 Abs 2 SchulG:

Bis zum Ende der Sekundarstufe I darf die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs um zwei Jahre überschritten werden. Hierbei unberücksichtigt bleibt der Zeitraum zwischen einer nicht bestandenen Abschluss und einer Wiederholungsprüfung.

16

§ 4 Abs. 5 SchulG:

Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht.

17

Lehrplan Grundschule, S. 60:

Kinder mit einer anderen Muttersprache müssen zusätzlich zum Lesen- und Schreibenlernen weitere Leistungen erbringen, zu denen die Erweiterung des Wortschatzes, das Verstehen der Unterrichtsinhalte in allen Fächern, der Erwerb unbekannter Sprachstrukturen, Schriftzeichen und Bewegungsrichtungen gehören. Der zum Lesen und Schreiben erforderliche Wortschatz muss ggf. zuvor erarbeitet worden sein. Dies muss in allen Sprachverwendungssituationen berücksichtigt werden.

Lehrplan Deutsch der Schularten der Sekundarstufe I, S. 15:

Besondere Aufmerksamkeit wird hierbei denjenigen Schülerinnen und Schülern gewidmet, die eine andere Muttersprache haben und Deutsch als Zweitsprache erlernen. Diese Schülerinnen und Schüler im integrativen Deutschunterricht durch spezielle Differenzierungsangebote zu fördern, stellt eine ständig zu verfolgende Aufgabe dar.

18

Lehrplan Grundschule, S. 55 ff:

Hören / Zuhören: Bei Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Muttersprache sollte zunächst sichergestellt werden, dass die organisch bedingten Voraussetzungen gegeben sind. Sodann sollte z.B. anhand von Anweisungen und Aufgaben überprüft werden, wie weit das Hörverstehen reicht.

Sprechen: Die Lehrkraft nimmt sprecherische Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler bewusst wahr, fördert die Bereitschaft einzelner, sich im Sprechen mit einem oder mehreren Gesprächspartnern, in Gruppen und im Plenum zu äußern. [...] Besonderheiten und Probleme von Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Muttersprache werden beobachtet und berücksichtigt. [...] Die Lehrkraft beobachtet, wie sich Redeanteile und Sprecherrollen auf einzelne Mitglieder, auf die Geschlechter und auf Gruppen in der Klasse verteilen.

Lesen: Das genaue Wahrnehmen der Schriftzeichen, ihrer Verbindungen und Bedeutungen ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Leselernprozess; bei zweisprachig aufwachsenden Kindern, die schon in der Muttersprache alfabetisiert wurden, wird auf die kontrastive Unterscheidung der sprachlichen Zeichen in der Muttersprache sowie in der Zweitsprache Deutsch geachtet.

Schreiben: Zweisprachige Kinder bedürfen besonderer Aufmerksamkeit, damit sie lernen können, die Rechtschreibregelungen ihrer beiden Sprachen zu trennen, um sogenannte Interferenzfehler zu vermeiden.

19

Lehrplan Deutsch Sekundarstufe I, S. 18 f:

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Muttersprache widmet die Lehrkraft besondere Aufmerksamkeit den jeweiligen Hörverstehensfähigkeiten.

Das genaue Wahrnehmen der Schriftzeichen, ihrer Verbindungen und Bedeutungen ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Leselernprozess; bei zweisprachig aufwachsenden Kindern und Heranwachsenden, wird auf die kontrastive Unterscheidung der sprachlichen Zeichen in der Muttersprache sowie in der Zweitsprache Deutsch geachtet.

20

Lehrplan Deutsch Sekundarstufe I, S. 18:

Auch über Besonderheiten und Probleme, die bei Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Muttersprache zu beobachten und zu berücksichtigen sind, ist Beratung [durch Fachkräfte] nötig.

21

§ 2 Abs. 3 ZVO vom 29.04. 2008 :

Beurteilungsbereiche (3) Beobachtungen zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten werden nach den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien beschrieben.

§ 7 Abs.1 ZVO:

Zusätzliche Vermerke: (1) Im Zeugnis sind zusätzlich zu den Fachnoten oder zu den Berichten zu vermerken: 6. Erläuterungen zu Leistungen, die wegen zu geringer Deutschkenntnisse nicht bewertet werden können.

22

Lehrplan Grundschule, S.17:

Schülerinnen und Schüler mit einer anderen als der deutschen Muttersprache lernen die deutsche Sprache nach den besonderen Gesetzmäßigkeiten des Zweitspracherwerbs. Qualität und Quantität ihrer Lernfortschritte in der Zweitsprache Deutsch sind besonders differenziert zu beobachten. Mündliche und schriftliche Sprachfertigungsleistungen sind ggf. gesondert zu bewerten.

Kriterien zur Beurteilung von Unterrichtsbeiträgen / Lehrplan Deutsch Sekundarstufe 1, S. 92:

Mündliche und schriftliche Sprachfertigungsleistungen von Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch sind erforderlichenfalls gesondert zu bewerten. In diesen Fällen sollen die übrigen Fachleistungen – soweit nötig und möglich – vom Grad der Beherrschung des Deutschen als Zweitsprache getrennt beurteilt werden.

Kriterien und Hinweise für Textproduktionen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 / Lehrplan Deutsch Sekundarstufe 1, S. 94:

Sprachfertigungsleistungen von Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch werden erforderlichenfalls gesondert bewertet. In diesen Fällen werden

die übrigen Fachleistungen – soweit nötig und möglich - vom Grad der Beherrschung des Deutschen als Zweitsprache getrennt beurteilt werden. Dieses wird von der Lehrkraft unter der Klassenarbeit vermerkt.

23

§ 2 Abs. 3 ZVO vom 29.04. 2008 :

Beurteilungsbereiche (3) Beobachtungen zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten werden nach den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien beschrieben.

§7 Abs. 1 .8.

abweichend von § 2 Abs. 1 die Teilnahme am Unterricht in einer nicht deutschen Herkunftssprache sowie eine Benotung der dort erbrachten Leistungen; vorzulegen ist dazu eine Teilnahmebestätigung des jeweiligen Konsulates und die Zustimmung der Eltern.

24

siehe § 4 Abs. 3 Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport, NBI.MWFK/MFBWS.Schl.-H. 1995: Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein

25

§ 7 Abs. 3 Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport, NBI. MWFK/MFBWS.Schl.-H. 1995: Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein: Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Festen ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes oder anderer religiöser Veranstaltungen zu geben. Sie haben im Anschluss daran unterrichtsfrei.